Jugendordnung des Rheinland-Pfälzischen Dart Verband 1985 e.V.

§ 1 Allgemeines

Zweck der Jugendordnung des R.P.D.V., im folgenden kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in der Sportart Darts.
Jedes Mitglied des R.P.D.V. ist mit seiner Aufnahme in den Landesverband verpflichtet, im Sinne dieser JO die Jugendarbeit zu unterstützen.
Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
Die durchgehend männliche Bezeichnung der einzelnen Personen dient ausschließlich der redaktionellen Straffung des Textes und bedeutet keine Missachtung des Gleichheitsgesetzes.

§ 2 Definition

Jugendliche im Sinne der JO sind alle Personen, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Für den Spielbetrieb unterscheidet die JO zwischen:
a) Juniorinnen
b) Junioren

§ 3 Jugendkasse

Für die Jugend wird keine eigene Kasse geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister des R.P.D.V. verwaltet.
Ein Haushaltsplan wird derzeit nicht erstellt

§ 4 Allgemeine Spielberechtigung

Spielberechtigt ist jeder Jugendliche der das 7. Lebensjahr erreicht, und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Alle Jugendturniere finden unter Zugrundelegung der entsprechenden Paragraphen der Spielordnung des R.P.D.V. statt.
Ergänzend hierzu ist der Spieler, der sein Spiel verloren hat, verpflichtet, sich als Schreiber zur Verfügung zu halten oder einen Ersatz zu benennen.
Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er mit einem Punktabzug von 2 Punkten bestraft.
Ergänzend zu der jeweils gültigen Fassung der Spielordnung muss bei jedem R.P.D.V. -Jugendturnier die Anwesenheit von 1 Betreuer, (i. d. R. der Jugendwart) gegeben sein.
Bei allen R.P.D.V. -Turnieren herrscht absolutes Rauchverbot in der Spielstätte. Ferner herrscht absolutes Alkoholverbot für die Jugend an den gesamten Turniertagen.

§ 5 Verantwortlichkeit

Für alle R.P.D.V. -Wettkämpfe obliegt dem Jugendwart oder dessen Vertreter für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.
Wenn der Jugendliche wiederholt den Anordnungen der Aufsichtsperson zuwider handelt, wird er für den laufenden Wettbewerb und die an diesem Tag noch anstehenden Disziplinen gesperrt und die Aufsichtspflicht seitens des Vereines erlischt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit Zustimmung des Vorstands in Kraft.
Änderungen zur JO sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Vorstand entscheidet über Änderungen und beschließt Diese.
Änderungen in der JO werden nach Wirksamkeit den Mitgliedsvereinen mitgeteilt.

Worms, den 23. März 2009

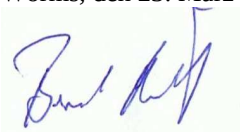

Bernd Diendorf, Jugendwart R.P.D.V